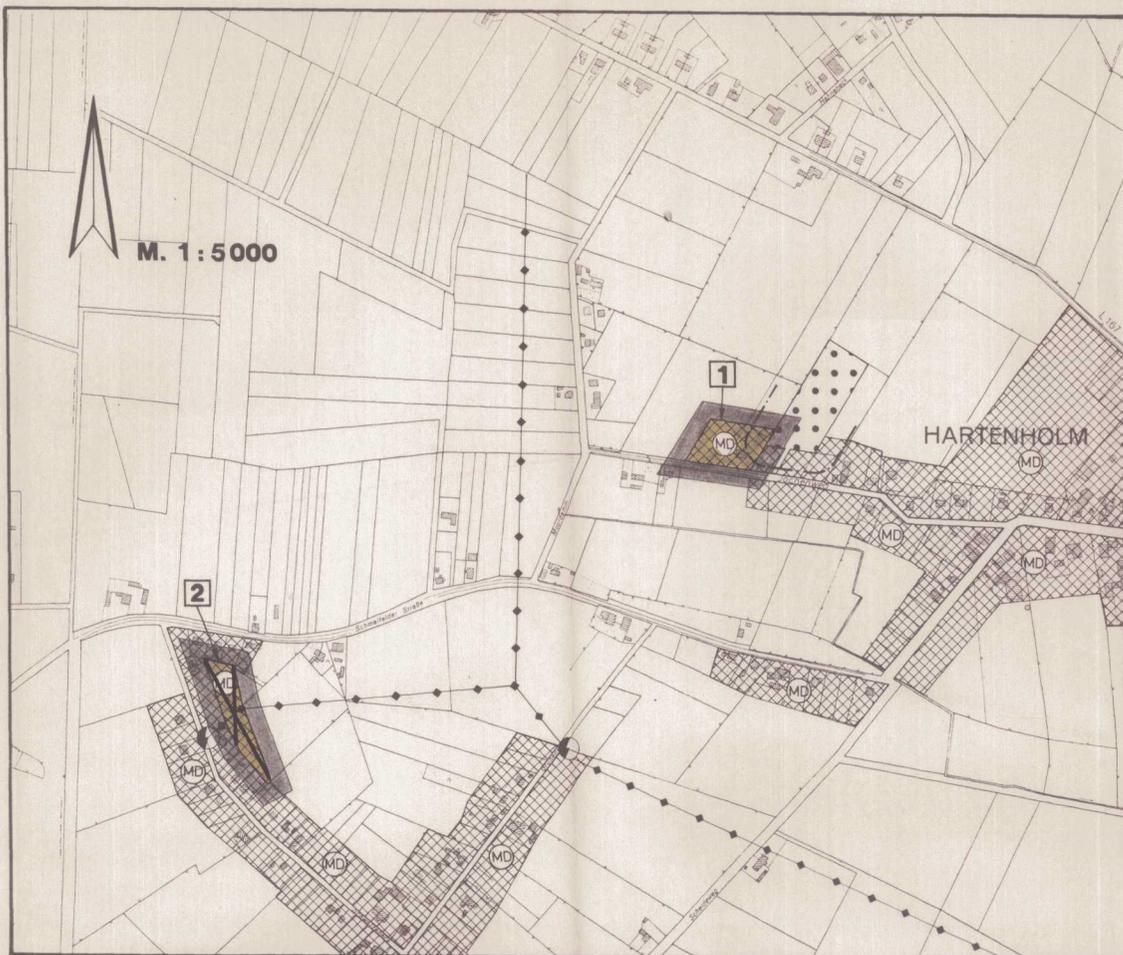


GEMEINDE
HARTENHOLM
KREIS SEGEBERG
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
9. ÄNDERUNG

Änderungsbereich 1: "Nördl. des Jochenweges"
Änderungsbereich 2: "Östl. d. Str. Schwarzeneck"



Verfahrensvermerke:

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 18.12.1996 u. 27.08.1997. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 18.12.1996 bis zum 27.08.1997 / durch Abdruck in der Segberger Zeitung / im amtlichen Bekanntmachungsblatt am 10.10.1997 erfolgt.
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 11.05.1998 durchgeführt worden. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.05.1998 ist nach § 1 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 11.05.1998 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Verfahrensvermerke Nr. 3 und 5 sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs. 2 BauGB).
- Die Gemeindevertretung hat am 08.07.1998 den Entwurf des Flächennutzungsplanes, ...9. Änderung/Ergänzung, mit Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Flächennutzungsplanes, ...9. Änderung/Ergänzung, sowie der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 06.08.1998 bis zum 07.09.1998 während der Dienststunden / folgender Zeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 28.07.1998 in der Segberger Zeitung in der Zeit vom 28.07.1998 bis zum 07.10.1998 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 07.10.1998 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der Entwurf des Flächennutzungsplanes, ...9. Änderung/Ergänzung, ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden. Daher haben der Planentwurf sowie der Erläuterungsbericht in der Zeit vom 07.10.1998 bis zum 07.10.1998 während folgender Zeiten 07.10.1998 erneut öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 07.10.1998 in der Zeit vom 07.10.1998 bis zum 07.10.1998 ortsüblich bekanntgemacht worden. Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.
- Der Flächennutzungsplan, ...9. Änderung/Ergänzung, wurde am 07.10.1998 abschließend von der Gemeindevertretung beschlossen. Der Erläuterungsbericht hierzu wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 07.10.1998 gebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken Nr. 1-8 wird hiermit bescheinigt.

GEMEINDE HARTENHOLM



DEN 15.12.1998
W. Eich
BÜRGERMEISTER

- Die Genehmigung dieses Flächennutzungsplanes/Vorweggenehmigung von räumlichen und sachlichen Teilen dieses Flächennutzungsplanes, ...9. Änderung/Ergänzung, wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 3.5.1999 Az. IV 642-512.111-60.34 mit Auflagen und Hinweisen erteilt. Gemäß § 6 Abs. 3 BauGB wurden räumliche/sachliche Teile des Flächennutzungsplanes, ...9. Änderung/Ergänzung, von der Genehmigung ausgenommen.

GEMEINDE HARTENHOLM



DEN 19.10.1999
W. Eich
BÜRGERMEISTER

- Die Auflagen wurden durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.10.1999 erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Die Auflagen erfüllt wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 19.10.1999 Az. IV 642-512.111-60.34 bestätigt.

GEMEINDE HARTENHOLM



DEN 19.10.1999
W. Eich
BÜRGERMEISTER

- Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes, ...9. Änderung/Ergänzung (im Umfang der Ziff. 9) sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 17.7.1999 vom 19.10.1999 bis zum Segberger Zeitung ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Schadensersatzansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung (GO) wurde ebenfalls hingewiesen. Der Flächennutzungsplan, ...9. Änderung/Ergänzung, ist mit dem Erlaß des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 18.7.1999 in Kraft getreten. wirksam.

GEMEINDE HARTENHOLM



DEN 19.10.1999
W. Eich
BÜRGERMEISTER

ZEICHENERKLÄRUNG:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)

Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts, Planzeichenverordnung 1990; (PlanZV 90), (BGBl. I 1991 S. 58)

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes.

 Art der baulichen Nutzung, § 5 (2) 1 BauGB

 Dorfgebiete, § 5 BauNVO

 Hauptversorgungsleitung oberirdisch (11 KV-Freileitung), § 5 (2) 4 BauGB

 Numerierung der Änderungsbereiche

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME:

 Waldschutzstreifen (30 m), § 32 (5) Landeswaldgesetz

 Bereich ist von der Genehmigung ausgenommen, gem. Erlass des Innenministers vom 3.5.1999, Az. IV 642-512.111-60.34 (9.A.)